

Merkblatt

zur Kundmachung beruflicher Anschriften

I. Vorbemerkung

Machen Berufsangehörige (WP/vBP) oder Berufsgesellschaften (WPG/BPG) eine Anschrift i.V.m. der Berufsqualifikation kund, z. B. auf einem Briefbogen, einer Visitenkarte, einem Praxisschild, im Internet oder in Branchenverzeichnissen, handelt es sich im Zweifel um eine *berufliche* Anschrift.

Daher begründet jede Kundmachung einer beruflichen Anschrift grundsätzlich eine berufliche Niederlassung.

In folgenden Fällen liegt hingegen **keine berufliche Niederlassung** vor:

- Es liegt keine berufliche Niederlassung vor, wenn aus den Umständen unmissverständlich klar wird, dass unter der angegebenen Anschrift keine Dienstleistungen angeboten werden, etwa weil es sich erkennbar um eine Privatanschrift, eine bloße Postanschrift oder ausgelagerte Arbeitsräume (ausgelagerte Arbeitsräume sind solche Räumlichkeiten, die etwa aus Kapazitätsgründen zum Zwecke der Archivierung außerhalb der Praxis genutzt werden) handelt. Beispiele sind ein reines Klingelschild oder die ausdrückliche Bezeichnung einer kundgemachten Anschrift als „*Postanschrift*“.
- Es handelt sich ebenfalls nicht um eine berufliche Niederlassung, wenn der Berufsangehörige von der Möglichkeit der Trennung der Berufe Gebrauch macht. Dies ist der Fall, wenn er die Berufsbezeichnung „*Wirtschaftsprüfer*“ oder „*vereidigter Buchprüfer*“ an der kundgemachten Anschrift nicht führt oder wenn eine Berufsgesellschaft mit Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft zweifelsfrei klarstellt, dass unter der kundgemachten Anschrift ausschließlich Steuerberatung oder Rechtsberatung angeboten wird (im Einzelnen: [Merkblatt zur Trennung der Berufe](#)).

II. Berufliche Niederlassung, Hauptniederlassung und weitere berufliche Anschriften

Werden berufliche Anschriften kundgemacht, unterscheidet die WPO zwischen der beruflichen Niederlassung eines Berufsangehörigen, der Hauptniederlassung einer Berufsgesellschaft und Zweigniederlassungen.

1. Berufliche Niederlassung eines Berufsangehörigen

Jeder Berufsangehörige muss eine berufliche Niederlassung unterhalten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Verpflichtung, eine berufliche Niederlassung zu unterhalten, soll die Erreichbarkeit von Berufsangehörigen für Mandanten und Dritte sicherstellen.

Daher muss der Berufsangehörige an seiner beruflichen Niederlassung zumindest postalisch erreichbar sein (§ 38 Nr. 1 c) WPO „...*Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift...*“).

Berufliche Niederlassung eines Berufsangehörigen ist die Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WPO).

Praxis ist die Organisationseinheit, aus der Berufsangehörige ihren Beruf im Einklang mit dem Berufsrecht heraus ausüben (z. B. die eigene Praxis, eine Sozietät, eine Partnerschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, die Wirtschaftsprüferkammer usw.). Der Begriff der Praxis steht damit im Zusammenhang mit der konkreten Art der Berufsausübung.

Wird ein Berufsangehöriger als Einzelunternehmen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko tätig, übt er seinen Beruf aus seiner eigenen Praxis heraus aus. Wird ein Berufsangehöriger als Partner, Sozius, gesetzlicher Vertreter, Angestellter usw. unter fremden Namen, auf fremde Rechnung und fremdes Risiko, etwa aus einer Partnerschaft oder einer Berufsgesellschaft heraus tätig, übt er seinen Beruf in dieser Organisationseinheit und nicht in eigener Praxis aus.

Übt ein Berufsangehöriger seinen Beruf nicht (mehr) aus, etwa weil er sich aus dem aktiven Berufsleben vorübergehend oder endgültig zurückgezogen hat, ohne auf die Bestellung zu verzichten, gilt er als in eigener Praxis tätig (sog. Formalpraxis).

Übt ein Berufsangehöriger seinen Beruf in mehreren Praxen aus (z.B. in eigener Praxis und in einer Berufsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft), muss er sich zum Ort seiner beruflichen Niederlassung erklären (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WPO).

2. Hauptniederlassung einer Berufsgesellschaft

Für Berufsgesellschaften tritt an die Stelle der beruflichen Niederlassung die Hauptniederlassung (§ 3 Abs. 2 WPO). Jede Berufsgesellschaft muss eine Hauptniederlassung unterhalten, an der sie für Mandanten und Dritte zumindest postalisch erreichbar ist (§ 38 Nr. 2 c) WPO „... *Anschrift der Hauptniederlassung, Kontaktmöglichkeiten ...*“).

Der Verwaltungssitz muss nicht mit dem Sitzungssitz identisch sein. Der Verwaltungssitz ergibt sich selbst nicht aus dem Handelsregister, stimmt aber im Zweifel mit der in das Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift überein.

3. Weitere berufliche Anschriften (Zweigniederlassungen / weitere Büros / Repräsentanzen)

Berufsangehörige und Berufsgesellschaften machen vielfach neben der Anschrift ihrer beruflichen Niederlassung bzw. Hauptniederlassung weitere berufliche Anschriften an anderen Orten kund. Dabei sind selbstständige Standorte mit Leitungserfordernis (Zweigniederlassungen) und unselbstständige Standorte ohne Leitungserfordernis (weitere Büros / Repräsentanzen) zu unterscheiden.

a) Selbstständige Standorte mit Leitungserfordernis (Zweigniederlassungen)

Ausgehend von der WPO, die nur die berufliche Niederlassung bzw. Hauptniederlassung und Zweigniederlassungen kennt, begründet jede Kundmachung einer weiteren beruflichen Anschrift grundsätzlich eine Zweigniederlassung, d.h. einen selbstständigen Standort mit Leitungserfordernis (§§ 3 Abs. 3, 47 WPO).

Zweigniederlassung sind auch alle Standorte, die als „*Zweigniederlassung*“ oder vergleichbar kundgemacht werden.

Zweigniederlassungen sind i. d. R. auch alle Standorte, die als Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen sind.

b) Unselbstständige Standorte ohne Leitungserfordernis (weitere Büros / Repräsentanzen)

Im Einzelfall kann die Praxis darlegen, dass es sich bei einer kundgemachten weiteren beruflichen Anschrift ausnahmsweise nicht um einen selbstständigen Standort mit Leitungserfordernis (Zweigniederlassung), sondern um einen unselbstständigen Standort ohne Leitungserfordernis handelt.

Hier gilt Folgendes:

Befindet sich die kundgemachte weitere berufliche Anschrift im Nahbereich (ca. 30 km Entfernung / ca. 30 Min. Fahrtzeit) genügt die Erklärung, dass es sich um einen unselbstständigen Standort handelt, der keiner eigenen Leitung vor Ort bedarf. Ausführungen zu Art und Umfang der Tätigkeit vor Ort sind nicht erforderlich.

Befindet sich die kundgemachte weitere berufliche Anschrift nicht mehr im Nahbereich, muss sich die Praxis zu **Art und Umfang der Tätigkeit vor Ort** erklären.

Werden an der kundgemachten weiteren beruflichen Anschrift betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt, handelt es sich stets um einen selbstständigen Standort mit Leitungserfordernis, d. h. eine Zweigniederlassung.

Darüber hinaus handelt es sich stets um eine Zweigniederlassung, wenn eine Ausnahme vom gesetzlich gebotenen Leitungserfordernis wegen der Größe und der Organisation des Standortes zur Sicherung der verantwortlichen Führung ausscheidet.

Unselbstständig sind auch solche Standorte, an denen keinen beruflichen Aufgaben wahrgenommen werden und die entsprechend, z. B. als „*Repräsentanz*“ gekennzeichnet werden.

c) Kundmachung weiterer beruflicher Anschriften

Wird nur eine berufliche Anschrift, d. h. die Anschrift der beruflichen Niederlassung bzw. des Hauptsitzes kundgemacht, bedarf es keiner Bezeichnung als „*berufliche Niederlassung*“ oder „*Hauptsitz*“.

Werden neben der beruflichen Anschrift der Niederlassung bzw. des Hauptsitzes berufliche Anschriften selbstständiger Standorte mit Leitungserfordernis, d. h. Zweigniederlassung, kundgemacht, können diese z. B. als „*Zweigniederlassung*“, „*Niederlassung*“ oder „*Zweigstelle*“ bezeichnet werden, müssen es aber nicht. Erforderlich ist lediglich, dass aus der Kundmachung insgesamt zu entnehmen ist, welcher Standort die berufliche Niederlassung bzw. der Hauptsitz ist. Bei Gesellschaften ergibt sich dies häufig bereits aus der gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Angabe des Registergerichtes.

Werden neben der beruflichen Anschrift der Niederlassung bzw. des Hauptsitzes berufliche Anschriften unselbstständiger Standorte ohne Leitungserfordernis kundgemacht, können diese z. B. als „*weiteres Büro*“, „*weitere Anschrift*“ oder „*weiterer Standort*“ bezeichnet werden, müssen es aber nicht. Dabei darf aber nicht der Anschein einer Zweigniederlassung erweckt werden. Bezeichnungen wie „*Zweigniederlassung*“, „*Niederlassung*“ oder „*Zweigstelle*“ scheiden daher zur Bezeichnung unselbstständiger Standorte ohne Leitungserfordernis aus.

Werden die unselbstständigen Standorte nicht gesondert bezeichnet, ist es erforderlich, dass aus der Kundmachung insgesamt zu entnehmen ist, welcher Standort die berufliche Niederlassung bzw. der Hauptsitz ist. Bei Gesellschaften ergibt sich dies häufig bereits aus der gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Angabe des Registergerichtes.

Repräsentanzen müssen stets als solche gekennzeichnet werden.

4. Meldung zum Berufsregister und Abstimmung mit der WPK

Für Meldungen zum Berufsregister und Darlegungen zu Art und Umfang der Tätigkeit vor Ort (unselbstständiger Standort) können Sie das beigefügte **Formular** verwenden.

Bestehen Zweifel über die Einordnung einer beruflichen Anschrift als unselbstständiger Standort ohne Leitungserfordernis, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der WPK.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zur Kundmachung beruflicher Anschriften, wenden Sie sich bitte an

Frau Sonnenberger, Telefon: +49 30 726161-148

Frau Strauß, Telefon: +49 30 726161-151

E-Mail: berufsregister@wpk.de

.....
Name/Firma

.....
Registernummer, falls bekannt

Fax: +49 30 726161-287
E-Mail: berufsregister@wpk.de

**Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Meldung einer weiteren beruflichen Anschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich / wir unterhalten ab dem

eine **Zweigniederlassung** in
(Anschrift)

Diese wird von geleitet.
(Name, Vorname, Beruf) (Registernummer)

Im Zuge der Errichtung der Zweigniederlassung verlegt
(Name, Vorname)

seine berufliche Niederlassung an den Ort der Zweigniederlassung:

.....
(Anschrift)

bzw. falls Anschrift nicht identisch:

.....
(abweichende Anschrift)

ein **weiteres Büro im Nahbereich** (bis ca. 30 km Entfernung / ca. 30 Min. Fahrtzeit) in

.....
(Anschrift)

Einer eigenen Leitung vor Ort bedarf es nicht.

ein **weiteres Büro außerhalb des Nahbereiches** in
(Anschrift)

Hierzu erkläre/n ich/wir:

Im weiteren Büro werden keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen durchgeführt.

Einer eigenen Leitung vor Ort bedarf es nicht. Die verantwortliche Führung des Standortes ist wegen seiner Größe und Organisation auch ohne Zweigniederlassungsleiter gewährleistet.

Bitte beschreiben Sie kurz die Größe (z. B. Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter) und die Organisation (Einhaltung der Berufspflichten) vor Ort:

eine **Repräsentanz** in
(Anschrift)

Hierzu erkläre/n ich/wir, dass an diesem Standort keine beruflichen Aufgaben wahrgenommen werden und die Repräsentanz als solche gekennzeichnet wird.

Der Briefbogen der Praxis/der Gesellschaft ist als **Anlage** beigelegt.

Ich/ Wir kenne/n das M e r k b l a t t zur Kundmachung beruflicher Anschriften und werde/n Veränderungen der Wirtschaftsprüferkammer mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift